

Marion Hundt

WALHALLA

Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Praxishandbuch für die sozialpädagogische
Arbeit

eBOOK



[Wissen für die Praxis]

Verarbeitung personenbezogener Daten werden verbindlich durch Art. 5 DS-GVO vorgegeben:

- **„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“:** Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO). Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit **Einwilligung** der betroffenen Person oder auf einer **sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage** verarbeitet werden (ErwGr 40 DS-GVO).

Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden (ErwGr 39 Satz 2 DS-GVO). Der **Grundsatz der Transparenz** setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind (ErwGr 39 Satz 3, ErwGr 58 Satz 1 DS-GVO). Sie sind nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Hierzu wird weiter im ErwGr 58 Satz 4 DS-GVO erläutert, dass aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.

- **„Zweckbindung“:** Personenbezogene Daten müssen für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO). Allerdings wird dieser Grundsatz durch Art. 6 Abs. 4 DS-GVO wieder eingeschränkt: Eine Zweckänderung verstößt nur dann gegen die Zweckbindung, wenn die Weiterverarbeitung mit dem Erhebungszweck nicht vereinbar ist (Prüfung der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck).¹⁹

Der Zweck der Datenvereinbarung ist Bezugspunkt für die Prüfung des Grundsatzes der Erforderlichkeit, denn die personenbezogenen Daten sollten für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß** beschränkt sein (ErwGr 39 Satz 7 DS-GVO). Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, hat der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung u. a. die Zwecke für die Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlage mitzuteilen (Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO). Gleiches gilt, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO).

- **„Datenminimierung“:** Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Art. 5 Abs. [1](#) Buchst. c DS-GVO). Der **Grundsatz der Datensparsamkeit** beschränkt die Datenverarbeitung auf das Erforderliche und unterstützt so den Grundsatz der Zweckbindung.
- **„Richtigkeit“:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. [1](#) Buchst. d DS-GVO); es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (ErwGr 39 Satz 11 DS-GVO).
- **„Speicherbegrenzung“:** Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist (Art. 5 Abs. [1](#) Buchst. e DS-GVO; ErwGr 39 Satz 8 DS-GVO).
- **„Integrität und Vertraulichkeit“:** Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 5 Abs. [1](#) Buchst. f DS-GVO; ErwGr 39 Satz 12 DS-GVO).
- **„Rechenschaftspflicht (accountability)“:** Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung **nachweisen** können (Art. 5 Abs. [2](#) DS-GVO). Verantwortlicher nach Art. [4](#) Nr. 7 DS-GVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Der Pflichtenkreis des Verantwortlichen wird u. a. durch Art. [24](#) DS-GVO konkretisiert.
- Der Verantwortliche muss zudem den Nachweis erbringen, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt. Damit ist gemeint, dass der Verantwortliche jederzeit nachweisen können muss, dass er die personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet hat. ²⁰ Diese **Nachweispflicht** wird durch die Pflicht nach Art. [30](#) DS-GVO, ErwGr 82 DS-GVO, ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** zu führen, konkretisiert. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Pflichten, für die der Verantwortliche rechenschaftspflichtig ist.

Zusammenfassende Übersicht zu den **Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Grundsätze für die Verarbeitung		
---------------------------------	--	--

personenbezogener Daten	Rechtsgrundlagen in der DS-GVO	Erwägungsgründe der DS-GVO
Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz	Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Art. 12 Abs. 1	ErwGr 40 ErwGr 39 Sätze 2 und 3 ErwGr 58 Sätze 1 und 4
Zweckbindung	Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Einschränkung in: Art. 6 Abs. 4 Informationspflicht nach: Art. 13 Abs. 1 Buchst. c Art. 14 Abs. 1 Buchst. d	ErwGr 39 Satz 7
Datenminimierung	Art. 5 Abs. 1 Buchst. c	
Richtigkeit	Art. 5 Abs. 1 Buchst. d	ErwGr 39 Satz 11
Speicherbegrenzung	Art. 5 Abs. 1 Buchst. e	ErwGr 39 Satz 8
Integrität und Vertraulichkeit	Art. 5 Abs. 1 Buchst. f	ErwGr 39 Satz 12
Rechenschaftspflicht	Art. 5 Abs. 2 Verantwortlicher: Art. 4 Nr. 7 Art. 24 Nachweispflicht: Art. 30	



LITERATUR ZUR VERTIEFUNG:

- *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutz, Art. 83 DS-GVO, Rn. 24 mit Bedenken wegen mangelnder Bestimmtheit der Generalklauseln im Hinblick auf die Sanktionierung.
- *Veil*, ZD 2018, 9 f., der insgesamt 46 Pflichten aufführt, für die der Verantwortliche rechenschaftspflichtig ist.

[17](#) *Roßnagel*, Das neue Datenschutzrecht, § 3 Rn. 43.

[18](#) *Roßnagel*, Das neue Datenschutzrecht, § 3 Rn. 44.

[19](#) *Roßnagel*, Das neue Datenschutzrecht, § 3 Rn. 68.

[20](#) *Jung*, ZD 2018, 208 mit Hinweis auf *Albrecht/Jobzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU, Teil 5 Kap. A Rn. 1.

4. Bundesdeutsche Anpassungsgesetze



DAS WICHTIGSTE FÜR DEN SCHNELLEN ÜBERBLICK:

- Zeitgleich mit der DS-GVO sind auch die Änderungen und Anpassungen des SGB I und SGB X in Deutschland in Kraft getreten.
- Eine entsprechende Anpassung der Datenschutzvorschriften in der Kinder- und Jugendhilfe ist (bisher) unterblieben.
- Zuvor war der Sozialdatenschutz nach dem SGB X als ein in sich geschlossenes System geregelt. Er wird nunmehr gemeinsam durch die DS-GVO und das SGB abschließend geregelt.
- Im Verhältnis zum Sozialgesetzbuch sind das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze nachrangige Regelungen, weil das Sozialgesetzbuch bereichsspezifische Regelungen enthält. Nur wenn das Sozialgesetzbuch deren Anwendung ausdrücklich erklärt, kommen einzelne Regelungen zum Tragen.
- Wegen des sog. unionsrechtlichen Wiederholungsverbots konnten die Begriffsdefinitionen aus der DS-GVO in dem geänderten SGB nicht erneut wiedergegeben werden.
- Damit müssen bei der praktischen Anwendung sowohl die Begriffsdefinitionen im SGB als auch die aus der DS-GVO herangezogen werden.
- Dabei gilt Folgendes: Sind Begriffsdefinitionen nicht im SGB zu finden, muss auf die Definitionen aus der DS-GVO, vor allem Art. 4 DS-GVO, zurückgegriffen werden.

Wie gerade dargestellt, bedurfte es für die Ausfüllung der Öffnungsklausel und für die Konkretisierung von Regelungsbedarfen der **Änderung und Anpassung des bundesdeutschen Datenschutzrechts**. Zeitgleich mit der DS-GVO sind für den Sozialdatenschutz in Deutschland die Änderungen im SGB I und SGB X in Kraft getreten. ²¹ Die Neuregelung des § 35 SGB I und der §§ 67 bis 85a SGB X war also notwendig, um das Sozialdatenschutzrecht an die DS-GVO in terminologischer und systematischer Hinsicht anzupassen. Eine entsprechende Anpassung der Datenschutzvorschriften im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – soll noch erfolgen.